

Hochschulrecht Niedersachsen

von Coelln / Pautsch

2020

ISBN 978-3-406-74780-9

C.H.BECK

Hochschulrecht Niedersachsen

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Christian von Coelln

Professor an der Universität zu Köln

Prof. Dr. Arne Pautsch

Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung
und Finanzen Ludwigsburg

beck-shop.de
2020
DIE FACHBUCHHANDLUNG



C.H. BECK

Zitiervorschlag:

BeckOK HochschulR Nds/Bearbeiter NHG § 1 Rn. 1

BeckOK HochschulR Nds/Bearbeiter, 14. Ed. 1.12.2019, NHG § 1 Rn. 1


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 74780 9

© 2020 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Livonia Print, SIA
Ventspils 50, LV-1002 Riga, Lettland

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. Christian von Coelln	Universität zu Köln
Ass. iur. Claudia Colditz, MLE	Justiziarin, Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Heun [†]	Georg-August-Universität Göttingen
Dr. Marc Hudy	Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim, Holzminden, Göttingen
Prof. Dr. Hendrik Lackner	Hochschule Osnabrück, Gastprofessor an der China University of Political Science and Law (CUPL), Peking
Dr. Pia Annika Lange, LL.M. (UCT)	Akademische Rätin, Georg-August-Universität Göttingen
Prof. Dr. Nicolai Müller-Bromley	Hochschule Osnabrück
Prof. Dr. Arne Pautsch	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsborg
PD Dr. Alexander Thiele ..	Akademischer Rat, Georg-August-Universität Göttingen


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort

Das Hochschulrecht ist – verglichen mit „klassischen“ Gebieten des Verwaltungsrechts – ein junges Rechtsgebiet, dessen sich der Gesetzgeber erst relativ spät angenommen hat. Seither ist es in steter Bewegung geblieben. Angesichts seines Regelungsgegenstandes erstaunt das nicht: Zwar besteht allgemeine Einigkeit über die Bedeutung des Hochschulwesens für die Zukunftsfähigkeit von Staat und Gesellschaft. Über die konkrete Gestalt aber, die das Hochschulwesen idealerweise haben sollte, gibt es etliche konkurrierende, zum Teil strikt gegenläufige Vorstellungen, die sich zwangsläufig in unterschiedlichen gesetzgeberischen Konzeptionen niederschlagen. Schon aus diesem Grund führen Änderungen von politischen Mehrheiten häufig zu Änderungen des Hochschulrechts.

Hinzu kommt, dass das Hochschulrecht mittlerweile im Wesentlichen in die alleinige Regelungskompetenz der Landesgesetzgeber fällt. Das Hochschulrahmengesetz des Bundes besteht zwar noch fort. Es hat durch die Föderalismusreform 2006 seine verklammernde und vereinheitlichende Wirkung jedoch weitgehend eingebüßt. Damit stellt sich das Hochschulrecht aus Sicht der Länder als eines der vergleichsweise wenigen Rechtsgebiete dar, in denen sie über eine weit reichende Gestaltungsmacht verfügen. Von ihr machen sie intensiven Gebrauch.

Aus diesem Grund lässt sich „das“ Hochschulrecht allenfalls noch thematisch als einheitliche Materie verstehen. Die konkrete inhaltliche Durchdringung muss, soll sie mehr sein als eine überblicksartige Darstellung, auf das Hochschulrecht eines einzelnen Landes bezogen sein – ohne dabei den supranationalen Kontext, die bundesrechtlichen Bestimmungen oder die zumindest für die vergleichende Betrachtung relevanten Regelungen der anderen Bundesländer aus den Augen zu verlieren.

Der Beck'sche Online-Kommentar zum Hochschulrecht, der für fünf große Bundesländer mit besonders vielen Hochschulen vorliegt, will sich dieser Aufgabe annehmen. Für jedes Land erscheint ein eigener Kommentar, der von einem Team aus Wissenschaftlern und Praktikern verfasst wird, die mit dem Hochschulrecht intensiv befasst sind. Verklammert werden die Einzelkommentare formal durch die gemeinsame Konzeption und die gemeinsame technische Plattform. Der inhaltlichen Verklammerung dient ein länderübergreifender Einleitungsteil, der die Entwicklung und Gegenstände des Hochschulrechts sowie seine bundesweit geltenden Rahmenbedingungen überblicksartig darstellt. Hinzu kommt jeweils ein landesspezifischer Einleitungsteil, der dem Leser das Hochschulrecht des einzelnen Landes in seiner Entstehung und mit seinen Besonderheiten präsentiert. Insgesamt sind die Einleitungen nicht nur, aber auch darauf ausgelegt, demjenigen einen Einstieg in das Rechtsgebiet zu ermöglichen, der sich erstmals mit Fragen des Hochschulrechts befasst und eine erste Orientierung sucht. Im gesamten Kommentar werden die Möglichkeiten, die die Online-Technik bietet, konsequent genutzt, namentlich durch Verlinkungen zu Parallelregelungen der anderen Bundesländer. Dem Leser soll so die Fülle der Regelungsmodelle und der zu ihnen erschienenen Literatur erschlossen werden.

Herausgeber, Autoren und Verlag hoffen, mit diesem Kommentar zur weiteren wissenschaftlichen Durchdringung des Hochschulrechts und zur praktischen Befassung mit diesem Rechtsgebiet beizutragen.

Für Niedersachsen soll dies der Beck'sche Online-Kommentar Hochschulrecht Niedersachsen leisten, den wir hier erstmals als Druckwerk vorlegen. Im Mittelpunkt der Kommentierung steht das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG). Sofern weitere hochschulrechtliche Rechtsquellen für die Erläuterungen von Bedeutung waren, sind sie in die Kommentierung eingeflossen. Dies gilt namentlich auch für die einschlägigen Rechtsverordnungen, insbesondere die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) oder die Hochschulneben-tätigkeitsverordnung (HNtVO), die von erheblicher praktischer Bedeutung sind.

Das niedersächsische Hochschulrecht hat in der Hochschulrechtsentwicklung der Bundesrepublik mehrfach im Mittelpunkt gestanden. So hat bereits im Zusammenhang mit der Kodifizierung des Hochschulrechts und der sich abzeichnenden Rahmengesetzgebung des Bundes in den 1970er Jahren der niedersächsische Vorstoß eines „Vorschaltgesetzes zum

Vorwort

Niedersächsischen Gesamthochschulgesetz“ zum „Hochschulurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 29.5.1973 geführt. Diese wegweisende Entscheidung prägt bis heute Wissenschaft und Praxis des Hochschulrechts in Deutschland. Überdies hat Niedersachsen auch bei der Entwicklung alternativer Modelle der Hochschulorganisation in jüngerer Zeit eine Vorreiterrolle eingenommen. Das mit der NHG-Novelle im Jahre 2002 eingeführte Modell der „Stiftungshochschule“ hat – wenngleich mit Modifikationen – Rezeption in anderen Ländern gefunden. Vor diesem Hintergrund soll der Kommentar auch die Entwicklungsdynamik des Landeshochschulrechts widerspiegeln und das geltende Recht mit Blick auf die Entwicklung in den übrigen Ländern zeitgemäß interpretieren.

Ein ausgesprochen wertvolles Mitglied des Teams, das sich dieser Aufgabe seit dem Jahr 2016 angenommen hat, war Werner Heun, Direktor des Instituts für Allgemeine Staatslehre und Politische Wissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen. Aus seiner Feder stammten ursprünglich die Kommentierungen zu den die Hochschulorganisation betreffenden §§ 36–41. Am 20.9.2017 ist Werner Heun nach schwerer Krankheit verstorben. Seine Kommentierungen werden seit der 7. Edition von seinen Schülern Pia Lange und Alexander Thiele fortgeführt. Ungeachtet dessen schmerzt der Verlust unseres hochgeschätzten Kollegen Verlag, Herausgeber und Mitautoren sehr. Wir werden Werner Heun ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Herausgeber und das Autorenteam möchten das Hochschulrecht in Niedersachsen auch bei seiner weiteren Entwicklung aktuell begleiten. Für Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge aus dem Kreis der Nutzer sind wir dankbar.

Köln und Ludwigsburg im Januar 2020

*Christian v. Coelln
Arne Pautsch*


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bearbeiterverzeichnis	V
Vorwort	VII
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XIII

Einführungen

Grundlagen des Hochschulrechts in Deutschland	1
Grundlagen des Hochschulrechts in Niedersachsen	41

Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

Erster Teil. Hochschulen in staatlicher Verantwortung

Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt. Grundlagen

§ 1 Staatliche Verantwortung	45
§ 2 Hochschulen	53
§ 3 Aufgaben der Hochschulen	61
§ 4 Zusammenwirken der Hochschulen	77
§ 5 Evaluation von Forschung und Lehre	80

Zweiter Abschnitt. Studium und Lehre

§ 6 Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit; Studienberatung ...	82
§ 7 Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen	93
§ 8 Inländische Grade	104
§ 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden	109
§ 9a Habilitation	119
§ 10 Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen	126

Dritter Abschnitt. Verwaltungskostenbeitrag; Studienguthaben; Gebühren und Entgelte

§ 11 Verwaltungskostenbeitrag	134
§ 11a aufgehoben	139
§ 12 Studienguthaben	139
§ 13 Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte	145
§ 14 Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen	150

Vierter Abschnitt. Studienqualitätsmittel

§ 14a Gewährung von Studienqualitätsmitteln	154
§ 14b Verwendung der Studienqualitätsmittel	158

Zweites Kapitel. Die Hochschule als Körperschaft

Erster Abschnitt. Grundlagen

§ 15 Selbstverwaltung	168
§ 16 Mitgliedschaft und Mitwirkung	173
§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten	186

Zweiter Abschnitt. Mitglieder

Erster Titel. Studierende

§ 18 Hochschulzugang	199
§ 19 Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation	216
§ 20 Studierendenschaft	231

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 20a Studierendeninitiative	241
Zweiter Titel. Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	
§ 21 Personal	244
§ 21a Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit	251
§ 22 Forschung mit Mitteln Dritter	257
§ 23 Nebentätigkeiten	264
§ 24 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren	271
§ 25 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren	283
§ 26 Berufung von Professorinnen und Professoren	293
§ 27 Besondere Bestimmungen für Professorinnen und Professoren	308
§ 28 Professorinnen und Professoren auf Zeit	317
§ 29 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren	321
§ 30 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	325
§ 31 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	333
§ 32 Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektorinnen und Lektoren	343
§ 33 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte	346
§ 34 Lehrbeauftragte	350
§ 35 Honorarprofessur; Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler	355
§ 35a Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren	360
Dritter Abschnitt. Organisation	
§ 36 Organe und Organisationseinheiten	364
§ 36a Gemeinsame Einrichtungen von Hochschulen	368
§ 37 Präsidium	371
§ 38 Präsidentinnen und Präsidenten	381
§ 39 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	392
§ 40 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums	396
§ 41 Senat	399
§ 42 Gleichstellungsbeauftragte	404
§ 43 Dekanat	409
§ 44 Fakultätsrat	419
§ 45 Ständige Kommissionen für Lehre und Studium; Studiendekaninnen und Studiendekane	424
§ 46 Exzellenzklausel	429
Drittes Kapitel. Hochschulen in Trägerschaft des Staates	
§ 47 Staatliche Angelegenheiten	433
§ 48 Dienstrechtliche Befugnisse	438
§ 49 Haushalts- und Wirtschaftsführung	443
§ 50 Körperschaftsvermögen	448
§ 51 Aufsicht und Zusammenwirken	452
§ 52 Hochschulrat	459
§ 53 Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege	466
§ 54 Besondere Bestimmungen für die Universität Vechta	470
§ 54a Besondere Bestimmungen für die Universität Oldenburg und die Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth	472
Viertes Kapitel. Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts	
§ 55 Überführung, Zielsetzung und Aufgaben	477
§ 55a Besondere Bestimmungen für die Errichtung von Stiftungen des öffentlichen Rechts	487
§ 56 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang	493
§ 57 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung	498

	Seite
§ 57a Stiftungsvermögen und Wirtschaftsführung der Stiftung Universität Göttingen	503
§ 58 Dienstrechtliche Befugnisse	504
§ 59 Organe	508
§ 60 Stiftungsrat	509
§ 60a Stiftungsausschuss Universität; Stiftungsausschuss Universitätsmedizin der Stiftung Universität Göttingen	514
§ 60b Stiftungsrat der Stiftung Universität Göttingen	516
§ 61 Präsidium	517
§ 62 Aufsicht und Zusammenwirken	521
§ 63 Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren	524

Fünftes Kapitel. Humanmedizinische Einrichtungen; Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg

§ 63a Allgemeine Bestimmungen für die humanmedizinischen Einrichtungen	525
§ 63b Vorstand der humanmedizinischen Einrichtungen	538
§ 63c Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover	544
§ 63d Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen	556
§ 63e Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und der Vorstandsmitglieder der humanmedizinischen Einrichtungen	567
§ 63f Verfahren im Vorstand der humanmedizinischen Einrichtungen	580
§ 63g Klinikkonferenz und Krankenhausbetriebsleitung der humanmedizinischen Einrichtungen	587
§ 63h Besondere Bestimmungen für die Universität Göttingen	597
§ 63i Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg	608

Zweiter Teil. Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung

§ 64 Anerkennung von Hochschulen	617
§ 64a Vereinbarungen über die Durchführung von Hochschulausbildungen	627
§ 65 Erlöschen und Widerruf der staatlichen Anerkennung	630
§ 66 Anerkannte Hochschulen	634
§ 67 Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen	637
§ 67a Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen	640

Dritter Teil. Studentenwerke

§ 68 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	644
§ 69 Selbstverwaltung und Organe	647
§ 70 Finanzierung und Wirtschaftsführung	649

Vierter Teil. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 71 Ordnungswidrigkeiten	652
§ 71a Veröffentlichungen von Ordnungen	654
§ 72 Übergangs- und Schlussvorschriften	655
§ 73 Übergangsvorschriften zur Auflösung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege	660
Anlage 1	662
Anlage 2	663

Sachverzeichnis	665
------------------------	-----